

## Gemeinsames Verständnis

Beim Ausserbetriebsetzen von Lageranlagen sind gewisse Vorkehrungen zu treffen, um eine Gewässerverunreinigung durch allenfalls ausgelaufenes Lagergut, restliche Flüssigkeit im Lagerbehälter oder in den Rohrleitungen und irrtümliches Wiederbefüllen von nicht mehr in Betrieb stehenden Lagerbehältern zu verhindern. Dieses Merkblatt umschreibt die vorzunehmenden Tätigkeiten bei einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausserbetriebsetzen sowie die Verpflichtungen der Anlageinhaber.

## Ausserbetriebsetzen von erdverlegten Lageranlagen

Ablauf:

- a. Vollständige Entleerung des Behälters (inkl. des mit einem flüssigen Testmedium gefüllten Zwischenraums) und der zugehörigen Leitungen und Armaturen.
- b. Reinigen des Lagerbehälters nach den Regeln der Technik des Fachverbandes (CITEC Suisse).
- c. Untersuchen des Lagerbehälters und der Produkterohrleitungen auf Durchbrüche und Undichtheiten.
- d. Durchbrüche am Behälter sowie Undichtheiten an den Produkterohrleitungen sind der zuständigen Vollzugsbehörde unverzüglich zur Abklärung allfälliger Lagergutverluste zu melden.
- e. Sämtliche Leitungen sind zu entfernen. Diejenigen, die nicht demontiert werden können, sind zu entleeren und deren Enden abzublinden.
- f. Um einer möglichen späteren Einsturzgefahr vorzubeugen, wird empfohlen, die Lagerbehälter auszugraben oder mit geeignetem Material aufzufüllen. Das Auffüllen und Sichern des Tanks sowie eine allfällige Weiternutzung gereinigter Tanks (z.B. als Regenwassertank) liegt in der Eigenverantwortung des Inhabers.
- g. Undichte Leckschutzauskleidungen sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

## Ausserbetriebsetzen von freistehenden Lageranlagen

Ablauf:

- a. Vollständige Entleerung des Behälters und der zugehörigen Leitungen.
- b. Reinigen des Lagerbehälters nach den Regeln der Technik des Fachverbandes (CITEC Suisse).
- c. Untersuchen des Lagerbehälters und der Produkterohrleitungen auf Undichtheiten. Undichtheiten am Behälter und an den Produkterohrleitungen sind der zuständigen Vollzugsbehörde unverzüglich zur Abklärung allfälliger Lagergutverluste zu melden.
- d. Sämtliche Leitungen sind zu entfernen. Diejenigen, die nicht demontiert werden können, sind zu entleeren und deren Enden abzublinden.

## Information der Inhaber der Anlagen

Will der Inhaber eine Lageranlage nicht mehr betreiben oder verlangt die zuständige Vollzugsbehörde das Ausserbetriebsetzen, so muss der Inhaber dafür sorgen, dass die Anlage ausser Betrieb gesetzt wird.

Die Arbeiten (ausgenommen Bst. f bei erdverlegten Lageranlagen) dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Die fachkundige Person hat den Befund und die ausgeführten Arbeiten in einem Kontrollrapport festzuhalten.

Die Inhaber müssen das Ausserbetriebsetzen von Lageranlagen der zuständigen Vollzugsbehörde nach deren Anordnungen melden.

Im Fall von Lagergutverlusten kann die zuständige Vollzugsbehörde weitere Auflagen anordnen, insbesondere solche, die sich aus der Altlastengesetzgebung ergeben.

Die Inhaber sind für Unfälle und Schäden, die durch den Fortbestand des Lagerbehälters bzw. der Lageranlage entstehen, vollumfänglich haftbar.